

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 28 Okt. 1800.

Drittes Quartal.

Den 6 Brümäre IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 22. Okt.

Der Vollz. Rath — nach angehörtem Bericht sei-
nes Ministers der Künste und Wissenschaften, über die
Anstände, welche sich hin und wieder bey dem Bezuge der
Schulgelder oder Besoldungen der Schullehrer zeigen,
in dem sich einzelne Gemeindeglieder einer Schulge-
meinde unter allerley Vorwand weigern, den Antheil
zu bezahlen, welchen jeder derselben entweder einem
förmlichen Gemeindegliederbeschlusse zufolge, oder aus herge-
brachter Verpflichtung zum Unterhalt des Schullehrers
beysteuern soll;

Erwägend, daß dem Lehrer selber die Bestreitung
der Schulgelder ohne Nachtheil des Unterrichts, nicht
aufgebürdet werden kann —

beschließt:

1. Die Municipalitäten sollen diejenigen, welche sich
weigern, zum Unterhalt des Schullehrers nach
Pflichten beyzutragen, erst gütlich zur Bezahlung
auffordern, im Falle beharrlicher Weigerung aber
dieselben entweder selbst oder durch einen von ihr
bestellten Anwalt darum rechtlich betreiben lassen.
2. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist
die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der
in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 22. Okt.

Der Vollz. Rath — nach angehörtem Berichte
seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über
die Schwierigkeiten welchen die alten Pfarrer in eini-
gen Cantonen ausgesetzt sind, ihre gottesdienstlichen Ver-
richtungen durch einen Vikarius, gegen eine bestimmte
Entschädigung versehen zu lassen;

Sta.



In Erwägung des Nutzens, so die Candidaten des
geistlichen Standes aus dieser Uebung ziehen können,
und der Nothwendigkeit, die des Dienstes unfähige
Pfarrer durch jemand zu ersetzen —

beschließt:

1. Jeder Candidat des geistlichen Standes, welcher
ein Vikariat ausschlägt, kann zu keiner Pfarrey
gelangen.
2. Jeder Candidat, der ein Benefizium oder Stipen-
dium genießt, ist in obigem Falle desselben also-
bald verlustig erklärt.
3. Die Regierung behält sich das Recht vor, in aus-
serordentlichen und nöthigen Fällen, eine Ausnahme
zu machen.
4. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung
dieses Beschlusses und seiner Einrückung in das
Tagblatt der Gesetze, beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 18. Okt.

(Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Petitionencommission werden
Die Bitte des 80jährigen mittellosen B. Fer, gew.
Receveur zu Benmont, um Unterstützung, und
Die Beschwerde der Gemeinde Lacoudre im Distr.
Coffonay über die ihr abgefoderte Kosten wegen Be-
ziehung der Staatsauslagen — an die Vollziehung
gemiesen.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgen-
des Decret angenommen:

Auf die Botschaft des Vollz. Rathes v. 10. Weim.
verordnet der gesetzgebende Rath:

Es soll der Verkauf der der Nation zustehenden
Scheune zu Foub, im Distr. Stäffis, C. Freyburg,

P 9497 c

sammt zugehörigen kleinen Stücklein Lands um die Summe der 840 Fr. bestätigt seyn.

Auf den Antrag der Criminalgesetzgebungscommission wird folgendes Decret angenommen:

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 4. d., wodurch derselbe vorschlägt, dem Thadde Schärer von Krienz, Distr. Luzern, den Rest der 6jährigen Schellenwerkstrafe nachzulassen, zu welcher derselbe von dem Districtsgericht wegen Diebstahls und falscher Kundschaft verurtheilt wurde, und nach angehörtem Bericht seiner darüber niedergesetzten Commission;

In Erwägung der Unförmlichkeiten in der Procedur und daß das Urtheil selbst auf einer Anklage beruht, die nicht gründlich genug untersucht worden ist —

verordnet:

Dem Thadde Schärer von Krienz, ist der Rest seiner 6jährigen Schellenwerkstrafe nachgelassen.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird die Vollziehung eingeladen, verschiedene nähere Aufschlüsse über die für den Utr. Huber von Oberwyl, C. Baden, (S. S. 600) begehrte Strafmilderung zu geben.

Am 19. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 20. Okt.

Präsident: Anderwert h.

Die Discussion über das Gutachten, die Competenz der niedern Gerichte und die Formen der Appellation betreffend, wird fortgesetzt.

Die Discussion über das Commissionalgutachten, die Revision des Rathesreglement betreffend, wird eröffnet.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und der Constitutionscommission überwiesen:

B. G. B. Casp. Kunkler, ansässig in Lausanne, begehrt in angebogener Bittschrift, daß sein Bruder Joh. Adrian Kunkler, der schon in seiner frühesten Jugend sich in die Gemeinschaft der unirten Brüder zu Gnadenberg in Schlessen niedergelassen und im J. 1773 auf das Bürgerrecht von St. Gallen Verzicht gethan hat, nun wieder, da ihm während dieser Zeit ein ziemlich beträchtliches Erb zugeworfen, in das helvetische Bürgerrecht eingesetzt werden möchte.

Der Vollz. Rath empfiehlt Ihnen B. G. das Begehren des B. Kunklers und ladet Sie ein, diesen Gegenstand Ihren Berathungen zu unterziehen.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und der Civilgesetzgeb. Commission überwiesen:

B. G. Der Vollz. Rath in Entsprechung Ihrer Einladung vom 7. d. beileidet sich, Ihnen über die in Folge des Gesetzes v. 9ten April 1800 herausgegebenen Emolumenttarife, jene Aufschlüsse zu ertheilen, die Sie zu erhalten wünschen und die selbst auch beitragen mögen, diese Arbeit richtig beurtheilen zu können.

Da obiges Gesetz den Grundsatz aufstellte, daß in Zukunft der Richter von den Partheyen bezahlt werden soll, so wurde der vollziehenden Gewalt die Begwältigung übertragen, einen provisorischen Tarif den Gerichten vorzuschreiben, welcher nach den bestehenden Gesetzen und Gebräuchen eines jeden Cantons und nach dem Verhältniß der Arbeit und des Zeitverlustes der Beamten bestimmt werden sollte.

Dieses waren die Bedingnisse, die der vollziehenden Gewalt zu erfüllen oblagen. — Die Verminderung der Staatsausgaben, die besonders auch durch dieses Gesetz bezweckt wurden, erlaubte derselben nicht alle jene einzelnen Gesetze, Gebräuche und Rechtsformen aufzufuchen, die nicht nur in jedem Canton, sondern oft in jeder Gemeinde eines Cantons unter verschiedenen Modifikationen und Benamungen zum Vorschein kommen. Eine solche Arbeit würde nicht nur einen beträchtlichen Zeitaufwand erfordern, sondern auch eine Menge Tarifen veranlassen, die demungeachtet sehr unbefriedigend ausgefallen wären, während dem die ungeheure Last der Besoldung der Richter noch ferner auf dem Nationalschazamt gelegen wäre.

Es wurden also zur Bestimmung der Tarifen der Gerichtsgebühren zwey allgemeine Hauptmomente ins Auge gefaßt, in welche sich die gegenwärtige Gerechtigkeitssysee Helvetiens eintheilt, nemlich in einen summarischen und in einen nach bestimmt vorgeschriebenen oder in Uebung gesetzten förmlichen Rechtsgang, im Gegensatz des erstern.

In diese Haupteintheilungen wurden alle die verschiedenen Gegenstände aufgefaßt, die von den Gerichten behandelt werden. Man trachtete sie so vollständig zu machen, als es möglich war, damit jedes Gericht auf die dahin einschlagende Verrichtung, in so fern sie allda gesetzlich und üblich ist, die erforderliche Anwendung machen könne, und glaubte die Uebersicht dadurch zu erleichtern; daß jedem Beamten die Rubrik angewiesen wurde, die seine Sporteln betrifft, anstatt die Tarife in Gegenstände einzutheilen und unter diese die Emolumente zu reihen, die jeder Beamte zu be-

ziehen hätte. Man bediente sich auch der bekanntesten Benamungen, die hie und da vielleicht nicht die üblichsten waren, wobey man aber Rechts- und Sachkenntnisse der Richter und ihre eigenen Einsichten voraussetzen mußte. — In Hinsicht der Sporteln selbst wurden die ehemals existirenden Tarife sorgfältig untersucht und selbst die Gerichte eingeladen, Vorschläge einzusenden.

In den Cantonen aber, wo bisher die Gerechtigkeitspflege nur nach einem summarischen Rechtsgang verwaltet wurde, waren die ehemaligen Tarife fast durchgehends unvollständig und äußerst niedrig. Die der übrigen Cantone waren vollständiger, aber eben so ungleich in ihren verschiedenen Beziehungen als in ihren Verhältnissen unter sich und von einer Instanz zur andern. Nur sehr wenige Gerichte unterstützten diese Arbeit mit ihren Kenntnissen und Beyträgen, und diese werden die Benutzung ihrer Einsichten nicht verkennen. Da auch das Gesetz v. 9. Apr. die im Gesetz v. 6. März 1799 aufgestellten Gerichtsgebühren weder vollständig noch hinreichend zu seyn erklärte, so konnte auf dieß nur wenige Rücksicht genommen werden.

Die vollziehende Gewalt konnte nichts neues schaffen, sie mußte nur etwas auf ein Gegebenes anwenden. Dieses Gegebene war nicht mehr das Kemliche in der neuen Ordnung der Dinge, was es in der alten war, und daher konnten auch die alten Tarife um so weniger benutzt werden, da sie für eine kleinere Anzahl Richter gegeben waren, die sich nicht von ihrem Wohnort zur Gerichtsversammlung auf mehrere Stunden weit begeben mußten und die Ehre, Richter zu seyn, so wie einige Auszeichnungen, die mit dieser Stelle verbunden waren oder Aussichten auf andere Beförderungen, die sie ihnen gewährte, mit in Anschlag ihrer Besoldung brachten.

Die Aufgabe der vollziehenden Gewalt war, die Gerichtsporteln mit Rücksicht auf die Anzahl der Richter und ihre Reisen, auf den ihnen angewiesenen Gerichtskreis und die constitutionelle richterliche Organisation zu berechnen. Es sollte einerseits vermieden werden, daß die Gerichtskosten nicht zu drückend würden, besonders für den Armen, der gewöhnlich nur für geringe Gegenstände den Richter anruft und leicht der Ungerechtigkeit eines Reichern oder dem Uebermuth eines Mächtigers, durch zu hohe Gerichtsgebühren abgeschreckt, aufgeopfert werden könnte. Auf der andern Seite aber mußte doch auch dem Gesetz entsprochen und dem Richter eine hinlängliche und

unmittelbare Entschädigung von den Parthenen angewiesen werden, wenn man die richterliche Gewalt nicht der Gefahr aussetzen wollte, daß sie sich entweder auflöste, oder in der Bestechbarkeit eine Entschädigung suche, die das Gesetz versagt.

Der Vollz. Rath macht Sie B. G. nur mit den Hindernissen bekannt, die ihn bey dieser Arbeit ungaben. Von der Unvollkommenheit derselbe selbst überzeugt, übernimmt er es aber nicht dieselben vertheidigen zu wollen und bezieht sich vielmehr auf den Erwägungsgrund des Gesetzes selbst, welcher die Unmöglichkeit anerkennt, die Gerichtsgebühren bis zur Einführung eines allgemeinen peinlichen und bürgerlichen Rechtsgangs in einem allgemeinen und genauen Verhältniß zu bestimmen. Er stund auch in der Erwartung, daß die baldige Einführung der Friedensrichter vielen daherigen Beschwerden vordiegen werde.

Der Vollz. Rath birgt Ihnen nicht, daß gegen diese Tarife schon mehrere Vorstellungen bey ihm eingekommen sind und noch immer einkommen, die sich hauptsächlich auf 3 Gegenstände beziehen: die einen klagen, daß sie zu hoch seyn; die andern finden sie zu niedrig; den 3ten sind die darin vorkommenden Benamungen unverständlich, welches auch oft der Fall ist, wenn über Dunkelheit und Unvollständigkeit oder nicht Anpassung auf den eingeführten Rechtsgang, geklagt wird.

Unterdessen aber sind in denselben noch keine Veränderungen gemacht worden und der Vollz. Rath, so aufmerksam er auf jede begründete Klage hört, die er zu heben im Stande ist, wird jedoch in diesen Tarifen nur mit der größten Behutsamkeit zu Abänderungen schreiten.

Sie werden B. G. selbst einsehen, daß eine solche Arbeit unmöglich jedermann befriedigen kann. Die Beweggründe des Mißvergnügens sind aber so mannigfaltig, daß selbst das so zur Befriedigung des einen gethan würde, wieder andere zu neuen Klagen veranlassen kann: Das Mißvergnügen allein kann nicht ein zulänglicher Grund seyn und zu leicht vorgenommene Abänderungen würden so viele andere veranlassen, daß zuletzt eine Menge Tarife erscheinen würde, die weder vollständiger noch befriedigender seyn dürften. Der Vollz. Rath kann Ihnen auch nicht unbemerkt lassen, daß diese einzeln herauskommenden Verfügungen den mit den Gesetzen und nachherigen Modifikationen unbekanntem Bürger, vielfältigen Bedrückungen aussetzen und seinen gerechten Unwillen mehr noch durch die

Unstätigkeit der Gesetze, wodurch alle Augenblicke seine Kenntnisse verwirrt würden, als durch die Sache selbst zeigen könnten. Im übrigen sind diese Emolumenttarife nur provisorisch. Jedes provisorische aber ist an sich schon schwankend und nichts macht diesen Zustand noch schwankender, als wenn provisorische Verfügungen durch andere provisorische Verfügungen ausgefüllt werden, wo die Natur der Sache eine Totalumänderung und eine feste unabänderliche Organisation erfordert.

Die helvetische Nation erwartet diese von Ihnen B. G., und Sie werden diesen so sehnlich gewünschten Zeitpunkt herannähern, wenn Sie sich unaufhaltsam mit der Organisation der richterlichen Gewalt, und mit der Festsetzung der bürgerlichen und Criminalgesetzgebung beschäftigen werden, deren Aufstellung allein dann gestatten wird, daß auch die Gerichtsgebühren auf eine befriedigende und allgemeine Art bestimmt werden können.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Municipalitäts-Commission verwiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath sieht sich im Fall, Sie B. G., auf eine Frage aufmerksam zu machen, die durch die neuen Gesetze, in Verbindung mit den ältern, veranlaßt wird.

Ehmals war fast überall in der Schweiz angenommen, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst verpflegen mußte. Dadurch wurde die Annahme eines Nichtgemeinsangehörigen äußerst erschwert, und jede Gemeinde war so zu sagen ein eigener Staat, gegen welchen jede andere Gemeinde fremd war. Das Gesetz vom 13. Horn. 1799 hob eine solche ausschließliche und mit der Einheit der Republik unverträgliche Verfügung auf, und gestattete jedem helvetischen Bürger das Recht, sich überall in Helvetien ohne Hindernisse anzusetzen und seinen Gewerbe zu treiben. Dieses Gesetz aber verordnet zugleich auch, daß er in dieser Gemeinde das Recht nicht hat, auf die Armenanstalten derselben einen Anspruch zu machen, wenn er sich nicht dieses Recht erkauft hat.

Aus dieser Verfügung aber folgt dann auch, daß die ursprüngliche Gemeinde eines Bürgers, ungeachtet er sich daraus entfernt hat, in der Verpflichtung steht, für ihn im Fall der Armuth zu sorgen.

Nun aber entsteht die Frage, welche Municipalität hat die Befugniß Vögte oder Curatoren zu ernennen, jene wo der zu Bevogtende angefaßt ist, oder jene von welcher er ursprünglich herkommt?

Weder das Gesetz vom 13. Horn., noch der §. 58 des Gesetzes vom 15. Horn. 1799, geben einen befriedigenden Aufschluß über diese Frage.

Unterdessen hat die ursprüngliche Gemeinde einer solchen Person ein unbezweifeltes Interesse zu sorgen, daß sie ihr nicht zur Last falle. Die alten Gesetze verschiedener Gegenden Helvetiens geben dieser Gemeinde das Recht der Ernennung des Vogts oder Curators, und der §. 58 des Gesetzes vom 15. Horn. 99, bestätigt diese Gesetze. Hingegen scheint es den Grundsätzen zu widersprechen, daß ein Voge oder Curator, dessen Berrichtungen in der Aufsicht und Leitung der betreffenden Person bestehen, auffer den Ort gegeben werden könne, wo sie sich aufhält.

Dieser Widerspruch kann nur auf zwey Wegen gehoben werden: entweder durch ein allgemeines Gesetz, welches die Verpflichtung der Versorgung der Armen bestimmt, und die Weise festsetzt, nach welcher dieses geschehen soll; oder dann durch eine Verfügung, welche verordnet würde, daß auf einen dreysachen Vorschlag der Municipalität der Gemeinde, wo ein Minderjähriger, eine Weibsperson, oder ein Majoronner, der im Bevogtungsfall sich befindet, angefaßt ist, die Municipalität der ursprünglichen Gemeinde der betreffenden Person den Voge oder Curatoren ernennen und begwältigen solle, vor welcher dann auch die dahierigen Rechnungen abzulegen sind, es wäre dann, daß ein Individuum durch eine förmliche vor der Bevogtung gethane Entfagung auf alle Ansprüche, die es auf seine ursprüngliche Gemeinde hatte, Verzicht gethan hätte, oder durch einen Einkauf in das Armenrecht der Gemeinde, in welcher er sich ansetzt, seine allfällige Unterstützung in derselben als ein eigentlicher Ortsbürger finden würde.

Der Vollz. Rath glaubt diese Frage um so wichtiger, da die öffentliche Ruhe und Sicherheit, so wie die Grundsätze der Menschlichkeit besonders erfordern, daß die Verpflegung der Armen sicher gestellt, und jedes Individuum dahin angewiesen werden kann, wo ihm die nöthige Unterstützung ertheilt werden muß. Eine dahin sich beziehende Nebenfrage wird Ihnen B. G. nicht weniger wichtig scheinen. Der Vollz. Rath ladet Sie mithin ein, dieselbe unter Ihrer vielseitigen Beziehung zu betrachten, und durch ein Gesetz jene Zweifel zu heben, die über diesen Gegenstand entstanden sind und kostspielige Rechtsbündel zu veranlassen drohen.

(Die Fortsetzung folgt.)